

Benutzungsordnung

für den Jugendraum im Bürgerhaus der Gemeinde Minheim

§ 1

Nutzung der Räume

Der Jugendraum soll folgender Nutzung dienen:

1. Maßnahmen des offenen kommunalen Jugendtreffs
2. oder/und der Arbeit organisierter Jugendgruppen

Der Jugendraum dient nicht der Durchführung privater Feiern mit geschlossenem Teilnehmerkreis.

Als Raum des offenen Jugendtreffs ist er auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden zugänglich.

Soweit Veranstaltungen stattfinden, für die das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten ist (z. B. bei Tanzveranstaltungen, Filmveranstaltungen und Disco-Abenden etc.), gelten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar.

§ 2

Verfahren bei Nutzung

Eine Nutzung kann nur erfolgen, wenn für entsprechende Nutzungsintervalle der Gemeindeverwaltung im Voraus eine erwachsene Minheimer Bürgerin oder ein erwachsener Minheimer Bürger als Kontaktperson benannt wird und die Kontaktperson sich zur Ausübung des Amtes als Kontaktperson bereiterklärt.

Die Kontaktperson soll Verantwortung übernehmen, um auf eine korrekte Nutzung des Raumes mit Toiletten etc. hinzuwirken. Des Weiteren ist sie Ansprechpartner für alle anderen Hausnutzer und die Gemeindeverwaltung.

Die Kontaktperson ist für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Schlüssel des Jugendraumes verantwortlich.

Im Übrigen übt sie das in § 3 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Minheim beschriebene Hausrecht aus, sofern der Ortsbürgermeister der Gemeinde Minheim oder dessen Stellvertreter nicht zugegen ist.

§ 3

Besondere Veranstaltungen

Die Veranstaltungen, die von der üblichen Nutzung als kommunaler Jugendtreff abweichen, sind dem Ortsbürgermeister mindestens 1 Woche vorher zur

Genehmigung anzuzeigen. Ohne Genehmigung dürfen keine derartigen Sonderveranstaltungen stattfinden. Zu den Sonderveranstaltungen zählen insbesondere Disco-Abende und Silvesterfeiern.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder sein beauftragter Vertreter aus.

Sind diese im Haus nicht zugegen, wird das Hausrecht von der Kontaktperson ausgeübt (vergleiche § 2).

§ 5 Ordnungsregeln für die Benutzer

Dem Recht der Jugendlichen, die die Jugendräume in Anspruch nehmen, steht andererseits die Pflicht gegenüber, sich so zu verhalten, dass der Hausfriede gewahrt bleibt und die Veranstaltungen sowie eine Gruppenarbeit nicht gestört werden. Alle Benutzer haben in einer vertrauensvollen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck gegenseitige Rücksicht zu üben.

Mit den Einrichtungsgegenständen ist sorgsam umzugehen. Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln und zu verwahren.

Fundsachen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Gegen die Anschaffung eines Kickers und eines Dartspieles werden keine Bedenken erhoben. Dem Wunsch auf Anschaffung einer Satellitenanlage für den Fernseher wurde entsprochen, allerdings vorerst nur für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft vom 11.06.2010 bis 11.07.2010).

Die Lautstärke der Musikboxen ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren und es ist wichtig, sich mit dem Nachbarn abzusprechen und gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Minheim mit 50 v. H. an den Anschaffungskosten für die Musikboxen, bei deren Verbleib im Jugendraum hat der Ortsgemeinderat Minheim abgelehnt.

Interne Probleme sollen die Jugendlichen in eigener Regie lösen.

§ 6 Festlegung der Altersgrenzen der Benutzer

Der Jugendraum ist für Jugendliche der Klassenstufen 7 – 12 zugänglich.

§ 7 Öffnungszeiten

Der Jugendraum ist an 5 Wochentagen geöffnet. Die Festlegung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten und verlängert sich automatisch um 12 Monate, falls keine andere Bestimmung getroffen wird.

An den Öffnungstagen ist eine Nutzung

- a) montags bis mittwochs von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) donnerstags: geschlossen
- c) freitags und samstags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- d) sonntags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

möglich.

In den Schulferien darf der Jugendraum an allen Öffnungstagen bis 22.00 Uhr genutzt werden.

§ 8 Getränkeausschank

Die Jugendlichen haben den Getränkelieferungsvertrag der Gemeinde Minheim mit der Firma Schuler, Bernkastel-Kues, zu beachten und einzuhalten. Demnach sind sämtliche alkoholischen und alkoholfreien Getränke bei der Firma Schuler zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Bezug von Wein, Traubensaft und Sekt sowie sonstigen weinhaltigen Getränken.

Bei Verstoß gegen die Bezugsverpflichtung geht ein von der Firma Schuler geltend gemachter Schadensersatzanspruch auf denjenigen über, der gegen die Bezugsverpflichtung verstößt.

Aus pädagogischen Gründen ist der Ausschank von Wein, Sekt, Bier und Bier-Mix (Cola/Bier) unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erlaubt.

Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

Der Genuss von geistigen Getränken (Spirituosen etc.) ist streng untersagt.

§ 9 Tabakkonsum

Tabakkonsum durch Jugendliche ist nicht gestattet.

§ 10 Drogenkonsum

Der Gebrauch oder das Vertreiben von Rauschgift, Betäubungsmitteln, Aufputzmitteln oder Ähnlichem ist strengstens untersagt und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

§ 11 Reinigung

Für die Reinigung des Jugendraumes und die Sauberkeit der Toiletten sind die Jugendlichen selbst verantwortlich.

Ein Reinigungsplan ist zu erstellen und durch Aushang bekanntzugeben.

Die Räumlichkeiten sind stets besenrein zu verlassen. Bei Bedarf ist eine weitergehende Reinigung durch die Jugendlichen vorzunehmen.

§ 12 Haftung

Hinsichtlich der Haftung gelten die Bestimmungen des § 9 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Minheim analog.

Insbesondere haftet der Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung entstehen. Eingetretene Schäden sind unverzüglich der Kontaktperson und dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Verhinderung, dem Stellvertreter des Ortsbürgermeisters, anzuzeigen.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer der Räume, die den Bestimmungen dieser Hausordnung oder dem Geist dieser Hausordnung zuwider handeln, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist berechtigt, wer das unmittelbare Hausrecht ausübt, der Ortsbürgermeister oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter.

§ 14 Leitungsteam des kommunalen Jugendtreffs Minheim

Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus

- a) zwei von den Jugendlichen gewählten erwachsenen Vertrauenspersonen, die beide Minheimer Bürger und Eltern Jugendlicher sind,
- b) zwei gewählten Minheimer Jugendlichen im Alter von mindestens 14 Jahren,

c) dem Ortsbürgermeister

d) den vom Gemeindevorstand berufenen Personen (z. B. in der Jugendarbeit besonders engagierte Personen).

Das Leitungsteam ist insbesondere für die Erörterung von allen Themen betreffend die Nutzung des Jugendraumes und zur Beratung des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes zuständig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05. Juni 1998 außer Kraft.

54518 Minheim, den 01. Juli 2010
Ortsgemeinde Minheim

(DS)

Werner Mertes
Ortsbürgermeister